

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Präsidentin
des Bayer. Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
PI/G-4255-3/2866 I
vom 28. August 2023

Unser Zeichen
C5-0016-1-1828 AFB

München
06.10.2023

Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Max Deisenhofer vom 25.08.2023 be- treffend „Schussabgabe beim Bundesligaspiel FC Augsburg gegen Borussia Mönchengladbach“

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

Vorbemerkung:

Am 19. August 2023 wurde ab 15:30 Uhr ein Fußball-Spiel der Bundesliga zwischen dem FC Augsburg und der Borussia Mönchengladbach in der WWK Arena in Augsburg ausgetragen. Während der Nachspielphase dieser Begegnung kam es im Stadionumgriff zu einer Schussabgabe durch einen Polizeivollzugsbeamten. Hierdurch wurden insgesamt fünf Polizeivollzugsbeamte, einschließlich der schussabgebenden Person, verletzt. Weiterhin entstand ein Sachschaden an einem Privat- sowie einem Dienstfahrzeug. Die zuständige Staatsanwaltschaft leitete ein Ermittlungsverfahren gegen den Polizeivollzugsbeamten, der den Schuss abgab, ein. Das zuständige Dezernat für Interne Ermittlungen des Bayerischen Landeskriminalamts wurde mit den diesbezüglichen strafrechtlichen Ermittlungen betraut.

zu 1.1.:

*In welchem Zustand befinden sich die betroffenen Beamt*innen?*

Durch den Vorfall erlitten neben dem Schützen drei weitere Polizeibeamte ein Knalltrauma, ein weiterer Polizeibeamter zog sich eine oberflächliche Schürfwunde zu. Weitergehende Angaben zu den genauen Umständen des Vorfalls sowie zur persönlichen Verfassung der betroffenen Polizeivollzugsbeamten sind Bestandteil des laufenden Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft Augsburg. Die polizeiliche Sachbearbeitung erfolgt durch das Dezernat für Interne Ermittlungen des Bayerischen Landeskriminalamts.

Trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Informationsansprüche des Bayerischen Landtags zu erfüllen, tritt hier nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange im Einzelfall das Informationsinteresse des Parlaments hinter den berechtigten Interessen bei der Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen zurück. Das Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege leitet sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ab und hat damit ebenfalls Verfassungsrang.

zu 1.2.:

Wann kehren sie jeweils in den (USK-)Dienst zurück?

zu 2.1.:

Für welchen Zeitraum besteht die Suspendierung des Schützen?

zu 2.2.:

Gilt die Suspendierung für die Führung sämtlicher Dienstgeschäfte unter dem Dach der Bayerischen Polizei?

Die Fragen 1.2 bis 2.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Gegenüber dem beschuldigten Polizeivollzugsbeamten wurde ein Verbot der Führung der Dienstgeschäfte gemäß § 39 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) ausgesprochen. Das Verbot betrifft sämtliche Dienstgeschäfte. Zudem wurde ihm für die Dauer dieses Verbots ein Hausverbot für sämtliche Diensträume der Bayerischen

Bereitschaftspolizei erteilt. Die Zeitdauer der ergriffenen Maßnahmen ist abhängig von dem Ergebnis der strafrechtlichen und disziplinarrechtlichen Ermittlungen.

Die vier weiteren, anlässlich des Vorfalls verletzten Personen werden aktuell in anderen Einheiten verwendet. Die weitere dienstliche Verwendung ist bei allen Betroffenen abhängig vom Ergebnis der strafrechtlichen Ermittlungen bzw. vom Ausgang des Strafverfahrens.

zu 2.3.:

Welcher Zusammenhang besteht zwischen dem gegenseitigen Bespritzen mit Wasser und dem Schusswaffengebrauch des Beamten?

Siehe hierzu Antwort zu Ziffer 1.1.

zu 3.1.:

*Ist es üblich, dass bei Fußballbundesligaspielen in Augsburg USK-Beamt*innen eingesetzt werden?*

Die Anzahl sowie die Funktionen der eingesetzten Polizeivollzugsbeamten anlässlich des polizeilichen Einsatzes bei Sportveranstaltungen ist abhängig von der polizeilichen Gefährdungsbewertung. Die Entscheidung über das Risikopotenzial einer Begegnung wird im Rahmen der polizeilichen Lagebeurteilung unter Einbeziehung von Erfahrungen aus zurückliegenden Spielen sowie Erkenntnissen zum aktuellen Spiel getroffen. Dabei sind u. a. die Anzahl und die Zusammensetzung der Fanszene, die Anreise und Mobilisierung aus dem (Problem-)Fanbereich, das Verhältnis der Fangruppen unter- und zueinander, aber auch die Zuschauerzahl, der Spieltag, die Tageszeit und Erkenntnisse über geplante Aktionen ausschlaggebend.

zu 3.2.:

*Ist es üblich, dass USK-Beamt*innen bei Polizeieinsätzen bei Fußballspielen Schusswaffen mit sich führen?*

zu 3.3.:

Falls nicht, warum war dies am 19.08. der Fall?

Die Ziffern 3.2 und 3.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Alle Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten der Bayerischen Polizei haben die Standarddienstpistole Heckler & Koch (HK) SFP9-TR während ihrer Dienstausübung grundsätzlich zu führen.

zu 4.1.: Wie viele Einsatzkräfte waren am 19.08.2023 rund um die Augsburger Arena insgesamt im Einsatz?

zu 4.2.:

Welchen Einheiten sind diese zuzuordnen?

Die Ziffern 4.1 und 4.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Die gegenständliche Sportveranstaltung wurde im Rahmen des polizeilichen Einsatzes von insgesamt 150 Einsatzkräften betreut.

Hiervon sind 109 Einsatzkräfte den geschlossenen Einheiten des Präsidiums der Bayerischen Bereitschaftspolizei und 33 Einsatzkräfte der Polizeiinspektion Augsburg Süd, der Verkehrspolizeiinspektion Augsburg Süd sowie der Kriminalpolizeiinspektion Augsburg des Polizeipräsidium Schwaben Nord zuzuordnen. Weiterhin wurden anlässlich der Spielbegegnung acht szenekundige Beamte eingesetzt.

zu 4.3.:

Wie viele der eingesetzten Einsatzkräfte führten Schusswaffen mit sich?

Siehe hierzu Antwort zu Ziffer 3.2 und 3.3.

zu 5.1.:

Handelte es sich bei der Begegnung um eine Partie mit besonderem Sicherheitsrisiko?

Die gegenständliche Sportveranstaltung wurde auf Grundlage einer polizeilichen Lagebewertung unter Berücksichtigung der unter Ziffer 3.1 genannten Faktoren

durch die einsatzführende Polizeidienststelle als Spielbegegnung mit erhöhtem Risiko bewertet.

zu 5.2.:

Inwiefern fließen die Verletzungen der oben genannten Personen in die Statistik zu Verletzungen bei Sportgroßveranstaltungen ein (z.B. Jahresbericht der ZiS)?

Die Anzahl der verletzten Polizeibeamten anlässlich der Betreuung von Sportveranstaltungen wird in der EXTRAPOL-Anwendung „Polizeilicher Informationsaustausch Sporteinsätze“ (PIAS), welche die statistische Grundlage für die Erstellung der Jahresberichte der Landesinformationsstelle Sporteinsätze Bayern sowie der Zentralen Informationsstelle Sporteinsätze abbildet, erhoben. In diesem Fall wurden die verletzten Polizeibeamten zu dem Spiel erfasst und fließen in die Statistik ein.

zu 5.3.:

Gab es abgesehen von der Schussabgabe außergewöhnliche Vorkommnisse im Zusammenhang mit dem Fußballspiel in Augsburg?

Anlässlich der gegenständlichen Spielbegegnung wurden insgesamt vier Strafanzeigen erstattet, 51 Platzverweise erteilt und eine Person vorläufig festgenommen.

Insbesondere während der Nachspielphase kam es zu Störungen. Zunächst wurden mehrere Polizeibeamte im Tribünenbereich der Spielstätte durch eine Gruppe von ca. 50 Heimfans umstellt und erheblich bedrängt.

Weiterhin wurde eine bevorstehende Auseinandersetzung zwischen Fangruppen der Heim- sowie der Gastmannschaft auf dem Parkplatz des Stadions bekannt. Die Beteiligten mussten mittels der Anwendung von unmittelbarem Zwang durch die polizeilichen Einsatzkräfte getrennt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Sandro Kirchner
Staatssekretär